

MERKBLATT zur Beendigung eines eingetragenen Vereins



Notare
Dr. Ursula Philipp LL.M.
Dr. Ingmar Wolf

Weißenburger Straße 6
85072 Eichstätt
Telefon 08421 / 90 999 - 0
Telefax 08421 / 90 999 - 33
e-mail: kanzlei@notare-eichstaett.de

Zweck dieses Merkblattes ist es, Vorstände und Vereinsmitglieder bei der Auflösung eines Vereins zu unterstützen.

Dieses Merkblatt wurde für Sie mit größter Sorgfalt erstellt. Jedoch erheben die nachfolgenden Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine persönliche Beratung nicht ersetzen.

Wenden Sie sich daher bei weiteren rechtlichen Fragen an Ihren Notar, bei steuerlichen Fragen an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder an das Finanzamt.

1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (zu deren Einberufung und Leitung siehe das Merkblatt für eingetragene Vereine). Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, es sei denn, in der Satzung wurde etwas anderes vorgesehen.

Werden in der Versammlung keine Liquidatoren bestellt, erfolgt die Liquidation (siehe Ziffer 2.) durch den bisherigen Vorstand. Soweit die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss fasst, vertreten die Liquidatoren den Verein gemeinschaftlich. Es ist daher ggf. empfehlenswert (soweit nicht schon in der Satzung entsprechend geregelt) zur Vereinfachung des Verfahrens durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen oder zwei Liquidatoren zu bestimmen und diesen Einzelvertretungsbefugnis zu verleihen.

Die Auflösung des Vereins, die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht müssen unter Vorlage des entsprechenden Protokolls der Mitgliederversammlung in notariell beglaubigter Form zum Vereinsregister angemeldet werden. Üblicherweise entwirft der Notar die Anmeldung und reicht diese zum Vereinsregister ein.

2. Liquidation des Vereins

Nach der Auflösung findet die Liquidation, also die Abwicklung der Vereinsgeschäfte statt. Diese erfolgt durch die Liquidatoren. Sie haben die Aufgabe, alle noch bestehenden Rechtsgeschäfte ordnungsgemäß zu beenden, alle steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen und Vermögensgegenstände zu verwerten.

Dabei müssen sie jedoch für Kosten, die im Zuge der Beendigung der Liquidation noch anfallen (z. B. für die Veröffentlichung und Notarkosten) entsprechende Beträge zurückhalten.

Verletzen die Liquidatoren schuldhaft ihre Verpflichtungen, haften sie dafür.

Bis zum Erlöschen des Vereins ist zudem folgender Verfahrensablauf durch die Liquidatoren zu beachten:

a) Bekanntmachung der Auflösung

Die Auflösung ist von dem bzw. den Liquidatoren bekannt zu machen. Dabei sind zugleich die Gläubiger des Vereins aufzufordern sich zu melden.

Sofern in der Satzung nicht ein anderes Blatt bestimmt ist, hat die Veröffentlichung in dem Blatt zu erfolgen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

b) Sperrjahr

Das Vermögen des Vereins fällt grundsätzlich dem oder den in der Satzung bestimmten Anfallberechtigten zu (grds. immer bei gemeinnützigen Vereinen). Ist ein solcher nicht bestimmt, kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass das Vermögen einer öffentlichen Anstalt oder Stiftung zufällt. Andernfalls ist das Vermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu verteilen.

Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

Das Vermögen darf einem Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung im Bekanntmachungsblatt ausgehändigt werden (sog. Sperrjahr). Bekannte Gläubiger müssen auch nach Ablauf des Sperrjahres befriedigt werden.

3. Löschung nach Liquidation

Nach Beendigung der Liquidation und nach Ablauf des Sperrjahres ist die Beendigung und damit das Erlöschen des Vereins anzumelden und ein Nachweis über die Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs (z. B. entsprechende Ausschnitte der Zeitung mit Datumsnachweis) beizulegen.

Die Anmeldung wird regelmäßig vom Notar entworfen und muss durch Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl erfolgen, deren Unterschriften der Notar beglaubigt und die Erklärung dann zum Vereinsregister einreicht.

Für die von Ihnen in Angriff genommene Vereinsauflösung und die weitere Vereinsarbeit wünschen wir Ihnen viel Erfolg und Freude!

Ihre Notare Dr. Ursula Philipp und Dr. Ingmar Wolf in Eichstätt